

## **Bundesbeschluss zur Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2016–2023 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP)**

vom 22. September 2015

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006<sup>1</sup> über  
Regionalpolitik,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Februar 2015<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### **Art. 1** Förderinhalte (Ausrichtung 1 der NRP)

Das Mehrjahresprogramm des Bundes 2016–2023 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (Mehrsjahresprogramm) enthält im Sinne einer abschliessenden Aufzählung die folgenden Förderinhalte:

- a. Wissenstransfer und Innovationsunterstützung für KMU fördern;
- b. Qualifizierung der regionalen Arbeitskräfte und Akteure fördern;
- c. unternehmensübergreifende Vernetzung und Kooperationen voranbringen;
- d. Wertschöpfungsketten schliessen und verlängern;
- e. wertschöpfungsorientierte Infrastrukturen bzw. Angebote sichern und realisieren.

### **Art. 2** Förderschwerpunkte (Ausrichtung 1 der NRP)

Das Mehrjahresprogramm enthält die folgenden prioritären Förderschwerpunkte:

- a. Wertschöpfungssystem Industrie;
- b. Wertschöpfungssystem Tourismus.

### **Art. 3** Weitere Wertschöpfungssysteme (Ausrichtung 1 der NRP)

Das Mehrjahresprogramm sieht die Förderung weiterer Wertschöpfungssysteme vor, die sich an der wirtschaftlichen Vielfalt in den Kantonen und Regionen orientieren.

<sup>1</sup> SR 901.0

<sup>2</sup> BBl 2015 2381

**Art. 4** Flankierende Massnahmen (Ausrichtungen 2 und 3 der NRP)

Für die Jahre 2016–2023 werden für die flankierenden Massnahmen nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik die folgenden Schwerpunkte gesetzt:

- a. Stärkung der Zusammenarbeit auf Bundesebene zwischen den Bereichen Regionalpolitik und weiteren Bundesaufgaben, mit dem Ziel, Synergien zu schaffen und gemeinsame Vorhaben durchzuführen (Ausrichtung 2);
- b. Weiterbetrieb des Wissens- und Qualifizierungssystems zur Regionalentwicklung (Ausrichtung 3).

**Art. 5** Exportbasis-Ansatz

Die Massnahmen, die der Bund gestützt auf die Programmvereinbarungen mit den Kantonen fördert, sollen gemäss Exportbasis-Ansatz zur Stärkung der Gebiete als Standorte für exportfähige wirtschaftliche Leistungen beitragen. Export bedeutet dabei einen Güter- oder Leistungstransfer aus der Region, dem Kanton oder der Schweiz hinaus.

**Art. 6** Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 22. September 2015

Der Präsident: Stéphane Rossini  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 21. September 2015

Der Präsident: Claude Hêche  
Die Sekretärin: Martina Buol